

# Niederrhein schützen - Flächenverbrauch durch Kiesabbau jetzt begrenzen

Das Oberverwaltungsgericht hat am 3.05.2022 die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) für die Regionalpläne mit der Darstellung des Sand- und Kiesabbaus in Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärt. Nach diesem höchstrichterlichen Urteil ist in Bezug auf die Rohstoffsicherung und -nutzung eine völlig neue Gesetzgebung erforderlich, welche auf den konkreten Bedarf für das Land NRW abstellt. Dieser Bedarf sollte wie im Raumordnungsgesetz für einen mittelfristigen Zeitraum – 15 Jahre – festgelegt werden.

Begleitend soll im Rahmen eines Fachgutachtens zeitnah geprüft werden, ob der Bereich „Rohstoffgewinnung“ in einen eigenständigen „LEP Rohstoffgewinnung“ zu überführen ist, weil die Sicherung der Rohstoffversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft eine bedeutsame Aufgabe des Landes NRW ist. Gleichzeitig ermöglicht ein „LEP-Rohstoff-sicherung“ eine deutlich bessere Abwägung und die Überprüfung von Alternativen zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien.

Mit der dritten Offenlage des Regionalplans Ruhr werden die ausgewiesenen Abtragungsmengen entsprechend einer Verkürzung des Versorgungszeitraums von 25 auf 20 Jahre um 20% reduziert, alle anderen Vorgaben, insbesondere die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag, beabsichtigt der Regionalverband Ruhr jedoch in keiner Weise auch nur ansatzweise zu berücksichtigen.

Nach dem aktuellen Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW von 2021 bestand zum 01.01.2021 noch eine Reichweite des bereits genehmigten Volumens von 18 Jahren (Seite 10). Eine kurzfristige Genehmigung neuer Flächen ist daher momentan überhaupt nicht erforderlich.

Daher möge der Landesparteirat beschließen:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Vorgaben des OVG und des Koalitionsvertrages unverzüglich, und nicht erst 2024, im Rahmen der Revision des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) sicherzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die im Koalitionsvertrag (Kapitel 7 – Raumordnung und Landesplanung) getroffenen Vereinbarungen:**
  - Unser Ziel ist es, den Flächenverbrauch zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen zu reduzieren. Dazu werden wir den 5ha-Grundsatz in den LEP aufnehmen.*
  - Durch ein konsequentes, wissenschaftlich fundiertes Rohstoffmonitoring („Rohstoffbarometer“) soll der Verbrauch von Kiesen und Sanden transparent gemacht und auf den notwendigen Bedarf zurückgeführt werden. Bestehende Lagerstätten unter Berücksichtigung anderer Schutzgüter (z. B. Gewässerschutz) sollen maximal ausgeschöpft werden, um weniger Flächen zu verbrauchen.*

- *Deshalb werden wir eine Rohstoffabgabe spätestens zum 1. Januar 2024 einführen und diese auf Kies und Sand beschränken.*
  - *Gemeinsam mit unseren Bemühungen um die Förderung des Einsatzes alternativer Baustoffe ermöglichen wir so einen verbindlichen Degressionspfad und perspektivisch einen Ausstieg aus der Kies- und Kiessandgewinnung in den besonders betroffenen Regionen.*
- 2. Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, bis zur Umsetzung dieser Vereinbarungen in einem LEP ein „Kiesmoratorium“ zu verhängen, um die zwischenzeitliche Genehmigung weiterer Abgrabungsflächen zu verhindern.**

### **Begründung:**

Nach dem Urteil des OVG mussten als Folge die Interessen des Niederrheins hinsichtlich Abgrabungen von Kies und Sand auch im Koalitionsvertrag explizit festgeschrieben werden, denn der Kreis Wesel hat seit seinem Bestehen vielfältige Eingriffe in seine natürliche niederrheinische Landschaft erlebt, sei es durch den Steinkohleabbau, den Salzabbau oder den Abbau von Sand und Kies.

Dies hat u.a. zu einem dramatischen Verlust von landwirtschaftlicher Fläche und Kulturlandschaften geführt. Der Schutz des Trinkwassers am Niederrhein muss ebenfalls beachtet werden. Auch vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet hat, lassen sich im Rahmen der Änderungen des LEP NRW konkrete Verpflichtungen für das Land NRW zur Erreichung der Klimaschutzziele ableiten. Hierbei muss deshalb auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 Anwendung finden.

Nach der Regierungsbildung und mit der bevorstehenden 3. Offenlage des Regionalplans Ruhr nimmt die Debatte rund um den Sand- und Kiesabbau am Niederrhein wieder Fahrt auf. Schaut man sich den Koalitionsvertrag an, geht es ja unter anderem um zeitnah angelegte Vorhaben. Auch die neue Landesregierung, allen voran Mona als zuständige Ministerin, muss nun dafür sorgen, dass das Versprochene auch umgesetzt wird.

Der Koalitionsvertrag zeigt auf, welche Schritte nun nötig werden. Dies sind wir den vielen Menschen, die in den letzten Jahren durch den Raubbau der Kies- und Sandindustrie gelitten haben, mehr als schuldig. Sie haben sich auf unsere Aussagen im Landtagswahlkampf verlassen. Wir sehen auch keine Veranlassung, der Kies- und Sandindustrie weiter entgegen zu kommen. Hier hat die alte Landesregierung in der Vergangenheit genug „Gutes“ getan.

Wir müssen an dieser Stelle nicht erwähnen, welche politischen Auswirkungen dies für uns als betroffener Kreis in der Debatte mit Bürgerinnen und Bürgern und den verschiedener Initiativen haben wird, sollte die neue Landesregierung wortbrüchig werden und die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages nicht 1:1 umsetzen. Auch vor dem Hintergrund des OVG-Urteils sollten wir **alle** ein Interesse daran haben, dass der neue Landesentwicklungsplan NRW rechtssicher ist. Erneute Klagen - die bereits angekündigt wurden - müssen verhindert werden.

